

Konrad Ruser (Bearb.), Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde. Band 2: Städte- und Landfriedensbündnisse von 1347 bis 1380. Erster und zweiter Teil (Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, hrsg. von der Hist. Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften), Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1988. 1382 S.

Die in zwei Teilbände getrennte, bei den Seitenzahlen aber durchzählende Edition der Städtebündnisse und Landfrieden aus der Zeit Karls IV. enthält nicht weniger als 1328 Urkundennummern! Man darf also, wenn nicht gar von einer monumentalen, so doch in jedem Fall von einer gewichtigen Quellenedition zur Geschichte des Spätmittelalters sprechen. Die Urkunden sind teils als Vollurkunden im Wortlaut der Ausfertigungen wiedergegeben, teils in Form ausführlicher Regesten in heutiger Sprache. Auch diese Regesten sind jedoch so eingehend, daß der volle Sinn der Urkunde faßbar wird. Der Stoff ist regional aufgeteilt, wobei die einzelnen Regionen jeweils eigene Einleitungen erhielten. Diese konzis gefaßten Vorworte sind besonders nützlich, da sie dem nur örtlich interessierten Leser erlauben, sich kurz über die Schwerpunkte des Gebotenen zu informieren. Die größere erste Reihe der Städtebündnisse zieht von der Schweiz herauf über Oberrhein, Breisgau und Elsaß zum Mittelrhein und in die Wetterau (erster Teilband). Den Schluß bilden die Bündnisse in Schwaben und Franken sowie die Landfrieden, letztere wieder geordnet nach den Ländern am Oberrhein, Rhein, in der Wetterau, Schwaben, Franken und Bayern (zweiter Teil). Charakteristisch für die neue Edition ist, daß sie nicht etwa nur die Bündnisverträge bzw. Landfriedenseinungen selbst enthält. Sie berücksichtigt vielmehr auch zahlreiche andere Schriftstücke wie Mahnungen, Klagen, Schiedsgerichtsvereinbarungen und -urteile, ja sogar Ausgaben einzelner Städte für Boten, durch die sich Verhandlungswege rekonstruieren lassen. Insgesamt ergeben alle diese Stücke ein wesentlich dichteres Bild des regen Verfassungslebens der Bündnisse und Einungen, als dies bisher möglich war. Bereits eine vorläufige Sichtung führt zu dem Ergebnis, daß man sich wohl vom herkömmlichen Bild der Städtebündnisse als einer schlichten Verteidigungsorganisation der Kommunen gegen die Fürsten wird lösen müssen. Immer wieder nämlich sehen wir in diese »Städte«bünde Herren, Grafen und Fürsten, ja den Kaiser aufgenommen, so daß ein wesentlich komplizierteres Verfassungsgeflecht aufscheint. Neu darzustellen bzw. zu bewerten wird wohl auch das Verhältnis von städtisch-ständischer und kaiserlicher Einungspolitik sein. Offensichtlich war es das Bestreben der kaiserlichen Politik, über die befohlenen Landfriedenseinungen dem grassierenden Bündewesen eine »reichische Substruktur« unterzuziehen. Dieses sollte aber noch nicht (was auch unrealistisch gewesen wäre) ganz ersetzt werden, sondern offenbar nur eine Art von Konkurrenzorganisation erhalten, wobei sich die kaiserliche Politik je nach Interessenlage des einen oder anderen Instruments bediente.

R. J. Weber

Paul Feuchte (Bearb.), Quellen zur Entstehung der Verfassung von Baden-Württemberg. 3. Tl.: Okt. bis Nov. 1952, 4. Tl.: Nov. 1952 bis Jan. 1953, 5. Tl.: Jan. bis April 1953, 6. Tl.: April bis Mai 1953, 7. Tl.: Juni 1953, 8. Tl.: Juni bis Nov. 1953 (Veröffentl. z. Verfassungsgeschichte von Baden-Württemberg seit 1945, 4-9), Stuttgart (Kohlhammer) 1989-1992. 681, 708, 710, 710, 637, 585 S.

Die restlichen sechs Bände des »Feuchte« sind in so kurzer Abfolge erschienen, daß eine Einzelbesprechung nicht mehr möglich war. Während 1989 und 1990 je ein Band publiziert wurde, kamen in den beiden darauffolgenden Jahren sogar jeweils zwei Teile heraus. Dieser rasche Abschluß der eigentlichen Edition – lediglich der Registerband steht jetzt noch aus – spricht gleichermaßen für den Fleiß des Bearbeiters wie für die Leistungsfähigkeit der herausgebenden Kommission für Landesgeschichte. Da die Bedeutung und die Art der Ausführung der vorliegenden Publikation an dieser Stelle bereits eingehend gewürdigt wurden (WFr 72 (1988), S. 379; 74 (1990), S. 421), können wir uns im folgenden auf die Verteilung der thematischen Schwerpunkte über die nun erschienenen Bände sowie auf eine

kurze Schlußbetrachtung zur Verfassung selbst beschränken. Die Teile 3 bis 5 gehören noch zur ersten Lesung. Teil 3 behandelt unter anderem die Problematik des Staatsgerichtshofs und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, vor allem aber die kommunale Selbstverwaltung und das kommunale Haushaltsrecht. In beiden Bereichen erbrachten mit der stärkeren Gemeindeautonomie und einer besseren richterlichen Kontrolle der Staatstätigkeit die Nachkriegsverfassungen bekanntlich deutliche Fortschritte gegenüber dem älteren Rechtszustand. Teil 4 enthält die Debatten über die Wirtschafts- und Sozialordnung, Ehe und Familie, Gewerkschaften, Kammern u. ä., vor allem aber über das Thema Kirche und Schule, dem auch der folgende fünfte Teil noch überwiegend gewidmet ist. Der Umstand, daß bereits in erster Lesung zwei Quellenbände grobenteils benötigt wurden, um den Streit über die »christliche Gemeinschaftsschule« einerseits, die evangelische bzw. katholische »Bekennnisschule« andererseits wiederzugeben, deutet auf das Gewicht hin, das dieser Materie in der unmittelbaren Nachkriegszeit zugemessen wurde. Ausgiebigen Stoff enthält der fünfte Teil auch zur Diskussion um Namen und Wappen des neuen Bundeslandes. Die Teile 6 bis 8 bringen – meist mit Wiederholungen der Thematik erster Lesung – die Debatten und Materialien zweiter und dritter Lesung, dazu die Abstimmungen bzw. den Verfassungskompromiß sowie den feierlichen Staatsakt anläßlich der Verkündung am 19. November 1953, und endlich die zu Beginn angekündigte Synopse der verschiedenen Entwurfsfassungen mit den nach 1953 eingetretenen Verfassungsänderungen (bis 1990).

Die von Feuchte nun vollständig und mustergültig edierten Materialien und Protokolle bestätigen im großen und ganzen die seit längerem vorhandene Auffassung, daß es sich bei der baden-württembergischen Landesverfassung nicht um eine große, zukunftsweisende Neuerung gehandelt hat. Das eigentlich Umwälzende, die Bildung des gemeinsamen Südweststaates und die Wiedereinführung des demokratischen Rechtsstaates, waren jeweils Nachkriegsfolgen, die der Verfassungsgebung vorgeordnet waren. Damit erklärt sich der »Geist kühler Zurückhaltung«, den Gebhard Müller schon beim Staatsakt konstatiert hatte, und die Wertung, daß sich der südwestdeutsche Verfassungsgeber darauf beschränkt hatte, das »äußere Funktionieren der den Staat bestimmenden Faktoren« nach dem »traditionellen Schema der parlamentarischen repräsentativen Demokratie in wohlervogenen juristischen Formulierungen sicherzustellen«. Solches versprach freilich keinen Glanz, und vor allem rührte es nicht »ans Gemüt«, war aber doch auch nicht gerade wenig und erfüllte vor allem das Gebot der Stunde. In zwei kontroversen Entscheidungen darf aber der Wille der seinerzeitigen Verfassungsväter mit gutem Recht als zukunftsweisend gewürdigt werden, zum einen ihr erfolgreicher Widerstand gegen die schon damals anachronistische Rekonfessionalisierung des Schulwesens und die Einigung auf den Namen »Baden-Württemberg«. Die Gemeinschaftsschule hat den konfessionellen Frieden nachhaltig gesichert, und der trotz mancher pseudophilologischen und historischen Bedenken gewählte Bindestrichnamen hat dem badischen Landesteil das Hineinwachsen in das Ganze erleichtert. An der »blutleeren« Bezeichnung stößt sich heute niemand mehr, und die so apostrophierte neue Staatlichkeit darf sich – wir wiederholen es gerne – glücklich schätzen, von so kundiger Hand, dazu noch rechtzeitig zum vierzigsten Geburtsjahr, der Grundlagen ihrer Verfassung versichert zu werden.

R. J. Weber

2. Allgemeine Geschichte, Kirchengeschichte

Werner Groß (Hrsg.), Das Katholische Württemberg, Ulm (Süddeutsche Verlagsgesellschaft) 1993. 376 S., zahlr. Farbabb.

Das Katholische Württemberg: Historisch betrachtet stellt dieses Begriffspaar durchaus keine Selbstverständlichkeit dar, wenn man bedenkt, daß das Herzogtum Württemberg seit der Reformation über drei Jahrhunderte eine ausschließlich protestantische Bevölkerung